

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates vom 25. Februar 2002¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2002²,
beschliesst:*

I

Das Postgesetz vom 30. April 1997³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 und 4

³ Die Post betreibt landesweit ein flächendeckendes Poststellennetz. In allen Regionen muss für alle Bevölkerungsgruppen eine Poststelle in angemessener Distanz erreichbar sein; eine solche Poststelle muss mindestens die Dienstleistungen des Universaldienstes anbieten.

⁴ Der Bund gilt der Post jährlich einen Anteil der ungedeckten Kosten des Poststellennetzes ab.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl **2002** 5096
² BBl **2002** 5108
³ SR **783.0**